

Natriumperchlorat im Sprechstundenbedarf

Mit „Natriumperchlorat Dyckerhoff 300 mg/ml Tropfen zum Einnehmen“ (PZN 19275337) steht ein Arzneimittel zur Verfügung, das gemäß seiner Zulassung und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig ist.

Das gilt auch für Verordnungen im Rahmen des Sprechstundenbedarfes (SSB). Dabei ist zu beachten, dass nicht das ähnlich benannte Produkt „Natriumperchlorat-Lösung 300 mg/ml“ (PZN 19134803) verordnet wird. Hierbei handelt es sich um eine Ausgangssubstanz zur Herstellung einer Rezeptur, deren Verordnung nur bis zum Markteintritt des o. g. Arzneimittels übergangsweise im Rahmen des SSB möglich war. Gemäß § 2 Abs. 18 der sachsen-anhaltischen Sprechstundenbedarfsvereinbarung können Rezepturen grundsätzlich nur dann als Sprechstundenbedarf verordnet werden, wenn vereinbarte Fertigarzneimittel nicht verfügbar sind.

Sofern das Mitte April 2024 in Verkehr gebrachte Arzneimittel „Irenat® Tropfen Österreich AT“ (PZN:19302608) durch Apotheken noch geliefert wird, kann auch dieses im Rahmen des SSB verordnet werden. Bei diesem Arzneimittel ist zwingend die abweichende Dosierung aufgrund des ungleichen Tropfeinsatzes zu beachten!

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000